

Corona-Hilfsprogramme des Bundes und des Landes Niedersachsen

Förderübersicht

Nachfolgend finden Sie Hinweise zu den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen, gegliedert nach folgenden Kategorien:

- Zuschüsse
- Darlehen und Bürgschaften
- Weitere Programme – derzeit noch in Planung
- Bereits / derzeit ausgeschöpfte Programme

Hinweise:

Diese Förderübersicht bietet einen Überblick über die aus unserer Sicht zentralen Ansätze im Zuschuss- bzw. Darlehensbereich im Zusammenhang mit der Corona-Krise, die derzeit seitens des Bundes und Landes Niedersachsen bestehen.

Darüber hinaus bieten Bund und Land grundsätzlich weitere Unterstützungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich jedoch z. T. um relativ spezielle Programme oder auch nicht unmittelbar um Zuschüsse und Darlehen, sondern bspw. steuerliche Hilfsmaßnahmen, Ausweitung des Kurzarbeitergelds, Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung wie ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung etc.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Förderübersicht stellen wir im Euro-Office Intranet im Infobereich mit dem Titel „Corona-Hilfen“ bereit. Dort finden Sie zentrale Dokumente zu den Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Förderübersicht – insbesondere aufgrund der weiterhin äußerst dynamischen Lage – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es können jederzeit – auch kurzfristig – Änderungen durch den Fördermittelgeber erfolgen. Wenn Sie eines der genannten Programme nutzen wollen, sollte die entsprechende Aktualität über die jeweils genannte Quelle immer geprüft werden.

Erstellt durch:

MCON Dieter Meyer Consulting GmbH
Bürgerstraße 1
26123 Oldenburg
Tel.: 0441 / 80 99 40
E-Mail: mcon@eurooffice.de

Stand: 19. Februar 2021

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Zuschuss								
Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes im November („Novemberhilfe“)	<p>Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Solo-selbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November 2020 auf einer der folgenden Weisen betroffen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Direkt betroffene</u>, die infolge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs/innen der Länder vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten ▪ <u>Indirekt Betroffene</u>, die nachweislich und regelmäßig mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen ▪ <u>Über Dritte Betroffene</u>, die regelmäßig mind. 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen / Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen ▪ <u>Verbundene Unternehmen</u>, wenn mind. 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes im Jahr 2019 auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt 	Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Solo-selbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe	<p>Laufend bis 30. April 2021</p> <p><u>Antragsverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragstellung i. d. R. über einen prüfenden Dritten (Hinweis: Solo-selbstständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können bis 5.000 Euro die Antragstellung ohne prüfenden Dritten vornehmen.) ▪ Antragsverfahren über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und Übermittlung an die Bewilligungsstelle (NBank) 	Zuschuss	Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung für den Monat November	<p><u>Abschlagszahlungen:</u> Antragsteller erhalten zunächst Abschlagszahlungen i. H. v. 50 % der beantragten Fördersumme, jedoch max. 50.000 Euro bzw. im Falle von Soloselbstständigen bei Beantragung ohne prüfenden Dritten in Höhe der beantragten Novemberhilfe (max. 5.000 Euro)</p> <p><u>Reguläre Auszahlung:</u> Förderhöhe: 75 % des Vergleichsumsatzes, d. h. grds. des Netto-Umsatzes im November 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Gründung nach dem 31. Oktober 2019: Monatsumsatz im Oktober 2020 oder monatlicher Durchschnittsumsatz seit Gründung als Vergleichsumsatz ▪ Bei Soloselbständigen: Durchschnittlicher Monatsumsatz in 2019 als Vergleichsumsatz <p><u>Hinweis:</u> Grds. bleiben im Leistungszeitraum erzielte Umsätze unberücksichtigt, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen (Sonderregelungen bspw. für Außerhausverkäufe von Gaststätten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnung von anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder bei Überschneidung des Leistungszeitraums ▪ Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist grds. zulässig <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Unternehmen können wählen, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sie die Hilfen beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung für Beträge bis 2 Mio. Euro ▪ Fixkostenhilferegelung für Beträge bis 10 Mio. Euro; Verlustnachweis erforderlich; beantragt werden können Zuschüsse i. H. v. 70% (bzw. 90% bei Klein- und Kleinstunternehmen) i. H. d. ungedeckten Fixkosten ▪ Schadensausgleichsregelung (ohne betragsmäßige Begrenzung); Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss erforderlich; neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden 	<p>Programmwebsite</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe.html bzw. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfe.html?nn=1869828 (FAQ-Liste)</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes im Dezember („Dezemberhilfe“)	<p>Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die direkt. Indirekt oder mittelbar direkt von der Verlängerung der Schließungen bis zum 20. Dezember 2020 betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Direkt Betroffene, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb bereits im November einstellen mussten und auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25.11. und vom 02.12.2020 auch im Dezember noch von diesen Schließungen betroffen waren ▪ Indirekt Betroffene, die nachweislich und regelmäßig mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen ▪ Über Dritte Betroffene, die regelmäßig mind. 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen / Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen ▪ Verbundene Unternehmen, wenn mind. 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes im Jahr 2019 auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt 	Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe	<p>Laufend bis 30. April 2021</p> <p>Antragsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragstellung i. d. R. über einen prüfenden Dritten (Hinweis: Soloselbstständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können bis 5.000 Euro die Antragstellung ohne prüfenden Dritten vornehmen.) ▪ Antragsverfahren über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und Übermittlung an die Bewilligungsstelle (NBank) 	Zuschuss	Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung für den Monat Dezember	<p>Abschlagzahlungen: Antragssteller können zunächst Abschlagzahlungen i. H. v. max. 50 % der beantragten Dezemberhilfe, jedoch max. 50.000 Euro bzw. für Soloselbstständige, die einen Antrag im eigenen Namen stellen (also ohne prüfenden Dritten) bis max. 5.000 Euro erhalten</p> <p>Reguläre Auszahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 75 % des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 ▪ Davon abweichend kann bei Unternehmen und Soloselbstständigen, die nach dem 30. November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, als Vergleichsumsatz der Netto-Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Netto-Durchschnittsumsatz (bis zum 31. Oktober 2020) seit Gründung gewählt werden <p>Hinweis: Grds. bleiben im Leistungszeitraum erzielte Umsätze unberücksichtigt, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen (Sonderregelungen bspw. für Außerhausverkäufe von Gaststätten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnung von anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder bei Überschneidung des Leistungszeitraums ▪ Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist grds. zulässig <p>Beihilferechtlicher Hinweis: Unternehmen können wählen, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sie die Hilfen beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung für Beträge bis 2 Mio. Euro ▪ Fixkostenhilferegelung für Beträge bis 10 Mio. Euro; Verlustnachweis erforderlich; beantragt werden können Zuschüsse i. H. v. 70% (bzw. 90% bei Klein- und Kleinstunternehmen) i. H. d. ungedeckten Fixkosten ▪ Schadensausgleichsregelung (ohne betragsmäßige Begrenzung); Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss erforderlich; neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden 	<p>Programmwebsite</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</p> <p>bzw. FAQ</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – 2. Förderphase	<p>Kleine und mittlere Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt, d. h. entweder <ul style="list-style-type: none"> - Umsatzrückgang um mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten <u>oder</u> - Umsatzrückgang um mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum ▪ Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben ▪ Unternehmen fällt nicht unter den sog. „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (s. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html) 	<p>Kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, darunter auch Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (bspw. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten)</p>	<p>Spätestens 31. März 2021 für die Fördermonate September bis Dezember 2020</p> <p><u>Antragsverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Antragstellung über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (Kosten anteilig erstattungsfähig) ▪ Nach erfolgter Registrierung Antragstellung online auf der bundesweit geltenden Antragsplattform (s. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/) und Übermittlung an die Bewilligungsstelle (NBank) 	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (bspw. Miete und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Kosten für Auszubildende, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, etc.) ▪ Förderfähig sind zudem die anfallenden Beratungsleistungen des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfer 	<p>Fördersatz: Erstattung der fixen Betriebskosten abhängig vom erwarteten Umsatzrückgang der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch ▪ 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % ▪ 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 % <p>Fördersumme: max. 50.000 Euro pro Monat (insgesamt: max. 200.000 Euro für die vier Fördermonate)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, die eine Förderung durch die 1. Phase der Überbrückungshilfe in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im entsprechenden Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt ▪ Kumulierung mit öffentlichen Darlehen möglich <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Unternehmen können wählen, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten.</p>	<p>Programmwebsite</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ bzw. FAQ</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html?nn=1869828</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – 3. Förderphase	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, sowie grds. auch gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine sowie gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO, bspw. Jugendherbergen) Grundvoraussetzung: Corona-bedingter Umsatzeinbruch in einem Monat (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 	Insbesondere Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe mit Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro	<p>Spätestens 31. August für die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021</p> <p>Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer (Kosten anteilig erstattungsfähig)</p>	Zuschuss	<p>Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten (bspw. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Grundsteuern, bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat, Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro, Marketing- und Werbekosten)</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für besonders betroffene Branchen wie Reisebüros und Reiseveranstalter, Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, Einzelhandel, Pyrotechnikbranche und Soloselbstständige sind Sonderregelungen bzgl. der erstattungsfähigen Kosten zu beachten Soloselbstständige, die nur geringe Betriebskosten haben, können im Rahmen der Überbrückungshilfe III mit der „Neustarthilfe“ eine einmalige Betriebskostenpauschale beantragen 	<p>Abhängig vom Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstattung von 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 30 % bis 50 % Erstattung von 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % Erstattung von 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % <p>Förderhöchstgrenze: max. 1,5 Mio. Euro pro Monat (Hinweis: Für verbundene Unternehmen ist eine Anhebung des monatlichen Förderhöchstbetrags auf 3 Mio. Euro in Vorbereitung)</p>	<p>Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt; Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet</p> <p><u>Beihilferechtliche Hinweise:</u> Antragsteller können beihilferechtliche Grundlage wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bundesregelung Fixkostenhilfe: Künftig max. 10 Mio. Euro pro Unternehmen (bislang: max. 3 Millionen Euro); Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich; Nachweis der ungedeckten Fixkosten erforderlich Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung: Zuschüsse werden ohne Nachweis von Verlusten gewährt; auf Basis dieser beiden Regelungen können Zuschüsse von insgesamt bis zu 2 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt werden. <p>Bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, werden auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet.</p>	<p>Programmwebsite:</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. FAQ</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Neustarthilfe für Soloselbstständige (im Rahmen der Überbrückungshilfe III)	<p>Soloselbstständige aller Branchen, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> ihre selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d. h., dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mind. 51 %) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und / oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt weniger als eine Angestellte bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen und ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben <p><u>Hinweis:</u> Antragsberechtigt sind grds. auch sog. unständig Beschäftigte aller Branchen und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten (sofern sie kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld beziehen)</p>	Soloselbstständige und unständig Beschäftigte sowie und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten	Spätestens 31. August 2021 für den Förderzeitraum 01. Januar bis 30. Juni 2021	Zuschuss	Einmalige Betriebskostenpauschale (statt einer Einzelerstattung von Fixkosten)	<ul style="list-style-type: none"> Einmalige Betriebskostenpauschale i. H. v. 50 % des Referenzumsatzes (Hinweis: Der Referenzumsatz beträgt i. d. R. 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019.) Maximaler Zuschuss: 7.500 Euro Auszahlung erfolgt aus Vorschuss; ab Juli 2021 wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet (bei Umsatzeinbußen von über 60 % darf Zuschuss in voller Höhe behalten werden) 	<p>Der Zuschuss wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und nicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Neustarthilfe fällt unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020</p>	<p>Programmwebsite: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Liquiditätssicherung für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe (Aufstockung der Überbrückungshilfe II des Bundes)	Gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes, denen eine Leistung über die Überbrückungshilfe II bewilligt wurde <u>Nicht</u> antragsberechtigt sind: Kinos sowie öffentliche und gemeinnützige Kulturveranstalter	Schausteller und Veranstalter	k. A. (Antragstellung online über das Kundenportal der NBank; Richtlinie gültig bis zum 30.06.2021)	Zuschuss	Umsatzverlustrausgleich (Billigkeitsleistung)	Umsatzverlustrausgleich abhängig von der Branche und dem entstandenen bzw. absehbaren Umsatzverlust für den Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe</u>: i. H. v. 15 % bei einem Umsatzverlust bis max. 100.000 Euro bzw. i. H. v. 10 % bei einem darüber hinausgehenden Umsatzverlust ▪ <u>Alternativ für das Schaustellergewerbe</u>: i. H. v. 7,5 % des Umsatzverlustes sowie einen Ausgleich der im Zeitraum April bis Dezember 2020 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- und Leasingverträgen i. H. v. 20 % als betriebliche Fixkosten Förderhöhe: einmalig max. 50.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, mit Darlehens- und Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig. ▪ Ausgeschlossen ist die Gewährung der Billigkeitsleistung für den Zeitraum, für den die außerordentliche Wirtschaftshilfe u. a. November-/Dezemberhilfe gewährt werden. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung, der Kleinbeihilfenregelung 2020 (alternativ) bzw. der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (alternativ oder kumulativ) erfolgen.	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Aufstockung-%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe/index.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Erste Förderrichtlinie)	<p>Weniger als 249 Beschäftigte, jedoch Ausnahme bei der Übernahmeprämie (hier: alle Unternehmen unabhängig der Betriebsgröße antragsberechtigt)</p> <p>Zur <u>Förderung der Ausbildungsprämien</u> (s. Fördergegenstand) müssen Betriebe in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sein, d. h., wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> im Zeitraum von Januar bis Dezember 2020 mind. einen Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde <u>oder</u> dessen Umsatz im Zeitraum April bis Dezember 2020 um durchschnittlich mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten <u>oder</u> 30 % in fünf zusammenhängenden Monaten gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen ist 	<p>Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe bzw. große Unternehmen, die folgende Ausbildungsberufe durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsberufe nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege und/oder Altenpflegegesetz Praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen 	laufend (jedoch sind die Maßnahmen z. T. befristet)	Zuschuss	<p>Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Ausbildungsprämie</u> Voraussetzung: Erhaltung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren <u>Ausbildungsprämie plus</u> Voraussetzung: Erhöhung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren <u>Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit</u> (bis Juni 2021) Voraussetzung: Arbeitsausfall von mind. 50 % im gesamten Betrieb <u>Übernahmeprämie zur Aufnahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben</u> Voraussetzung: Übernahme bis zum 30. Juni 2021 	<p>Abhängig von der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Ausbildungsprämie</u> Einmalig 2.000 Euro je abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zwischen dem 24.06.2020 und dem 15.02.2021 <u>Ausbildungsprämie plus</u> Einmalig 3.000 Euro je zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zwischen dem 24.06.2020 und dem 15.02.2021 <u>Ausbildungsvergütung</u> Max. 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der erforderliche Arbeitsausfall vorliegt (s. Fördergegenstand) <u>Übernahmeprämie</u> Einmalig 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden 	<p>Nicht gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, für die der Ausbildungsbetrieb eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt erhält.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.</p>	<p>Bundesagentur für Arbeit</p> <p>www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern</p> <p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)</p> <p>www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilung/2020/mehr-untersuetzung-fuer-ausbildungsbetriebe.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Zweite Förderrichtlinie)</p>	<p>Weniger als 249 Beschäftigte</p> <p>Das bestehende Ausbildungsverhältnis muss wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerkverordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (betrieblich) Nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege oder dem Altenpflegegesetz In Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialwesen <p>Nachzuweisen ist vom Stammausbildungsbetrieb zudem, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> im Jahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde <u>oder</u> der Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mind. 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist <u>oder</u> (Bei Gründung nach April 2019: Monate November und Dezember 2019) der durchschnittliche Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mind. 30 % gegenüber den Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist 	<p>Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die die pandemiebedingte befristete Auftrags- oder Verbundausbildung durchführen, überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister</p>	<p>Laufend bis 30. September 2021</p>	<p>Zuschuss</p>	<p>Förderung einer vereinbarten befristeten Auftrags- oder Verbundausbildung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden, die aus pandemiebedingten Gründen zeitweise beim Stammausbildungsbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann</p>	<p>Prämie i. H. v. 4.000 Euro je übernommenen Auszubildenden</p>	<p>Nicht gefördert werden temporäre Auftrags- und Verbundausbildungen, wenn für dasselbe Ausbildungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> für denselben Zeitraum Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung über die erste Förderrichtlinie <u>oder</u> für die eine Übernahmeprämie über die erste Förderrichtlinie <u>oder</u> eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder Landes mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt gewährt wird. <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.</p>	<p>Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See (KBS) www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html</p> <p>Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (Richtlinie Entlastung) - Richtlinie zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (Richtlinie Mobilität) 	<p>Voraussetzung ist der Nachweis einer sachlichen und zeitlichen Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p> <p>Abhängig der Richtlinie gelten noch zusätzliche Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> Erhöhung der Zahl der Auszubildenden im Unternehmen im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember sowie das Auszubildendenverhältnis bei Antragstellung bereits besteht und nicht vor dem 01.06.2020 begonnen wurden ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> mind. eine Stunde Fahrzeit mit dem ÖPNV oder mind. 45 km zwischen nächstgelegener Wohnung und vertraglicher Ausbildungsstätte drei Monate vor Beginn der Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsbetriebe und Auszubildende, die Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Altenpflegegesetz bzw. dem Pflegeberufegesetz oder eine bundes- und landesrechtlich geregelte praxisintegrierte Ausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen ▪ Ausgeschlossen sind vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen; davon nicht betroffen sind Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen 	<p>Antragsstellung je Richtlinie unterschiedlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> nach Ablauf der Probezeit laufend bis zum 31. Oktober 2022 ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> nach Ablauf der Probezeit bis zum 31. Dezember 2021 	Zuschuss	<p>Billigkeitsleistungen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> Prämie für Verlängerung von Ausbildungsverträgen oder Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in den Jahren 2020 bis 2022 (s. Zugangskriterium) ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> Prämie für Auszubildende, die im Jahr 2020 oder 2021 eine vom Wohnort weiter entfernte Ausbildung begonnen haben bzw. beginnen werden (s. Zugangskriterium) 	<p>Abhängig von der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro bei Ausbildungsverlängerung bzw. 1000 Euro für zusätzlichen Ausbildungsplatz ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro für Auszubildende, die einen vom Wohnort weiter entfernten Ausbildungsplatz annehmen 	<p>k. A. bzw. abhängig vom Programmbereich / Richtlinie</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis zur Richtlinie Entlastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe. Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. ▪ Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt während ihrer Geltungsdauer auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020. 	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Entlastung-Ausbildungsbetriebe/index.jsp bzw.</p> <p>www.nbank.de/Privatpersonen/Ausbildung-Qualifikation/Mobilit%C3%A4tspr%C3%A4mie-Auszubildende/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier: - ESF-Programm „Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben“	<ul style="list-style-type: none"> Auflösung des Ausbildungsvertrags aufgrund der COVID-19-Pandemie durch den bisher ausbildenden Betrieb und dieser sich bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat Ausbildungsvertrag im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Alt-PfIFG oder dem PfIFG 	Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften / Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes / Bundes)	laufend (Richtlinie gültig bis 31.12.2023)	Zuschuss	Ausbildungsvergütung an den Übernahmebetrieb in den Jahren 2020 bis 2022	Fördersatz: max. 50 % für die Region Weser-Ems bzw. max. 60 % für die Region Lüneburg	k. A.	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/F%C3%B6rderung-der-%C3%9Cbernahme-von-Insolvenz-auszubildenden/index.jsp
Nds. Richtlinie Digitalisierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels („Niedersachsen Digital aufgeladen“)	Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, die: <ul style="list-style-type: none"> ihren Sitz und mind. ein stationäres Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen haben vor dem 01.03.2020 gegründet wurden weniger als 250 Beschäftigte und Vorjahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder Vorjahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro haben Antragsstellung erfolgt durch autorisierte Beratungsunternehmen	Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels	laufend bis zum 28. Februar 2022 (max. ein Antrag pro Einzelhandelsunternehmen unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten)	Zuschuss	Fachliche Beratung des begünstigten Einzelhandelsunternehmens durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen in Digitalisierungsfragen (Standortbestimmung, Potentialanalyse, Handlungsempfehlungen)	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 100% Fördersumme: max. 2.500 Euro (Honorar und Reisekosten des Beraters) 	Keine Kumulierung zulässig <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Digitalisierungsberatung-im-Einzelhandel/index.jsp
Bundesprogramm „go-digital“	Weniger als 100 Mitarbeiter (und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von max. 20 Mio. Euro im Jahr vor dem Vertragsabschluss)	Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks	laufend (Richtlinie gültig bis 31. Dezember 2021)	Zuschuss	Individuelle Beratung bei der Umsetzung von Homeoffice-Lösungen (bspw. Einrichtung spezifischer Software und Konfiguration existierender Hardware)	Fördersatz: max. 50 % auf einen Beratertagesatz von max. 1.100 Euro.	k. A. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. EURO-NORM GmbH www.bmwi-go-digital.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesprogramm „Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“	Private Unternehmen, die am 16. März 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) waren und aufgrund der COVID-19-Pandemie von erheblichen Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs betroffen waren	Reisebusunternehmen	spätestens 15. März 2021 <u>Zu beachten:</u> Das elektronische Antragsystem wird geschlossen, wenn keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen. Demnach empfiehlt sich eine frühzeitige Antragsstellung.	Zuschuss	Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten für im Gelegenheitsverkehr eingesetzte Kraftomnibusse, die zwischen dem <u>01. Juli 2020 und dem 30. September 2020</u> angefallen sind (bspw. Tilgungsraten, Zinsaufwendungen, laufende Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder Abschreibungen für Anlagevermögen) <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Erstattet werden nur Vorhaltekosten für Fahrzeuge, die vor dem 17.03.2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kauf-, Kredit-, Leasing- oder Mietvertrags in Besitz des Antragsstellers genommen worden sind und sich am 30.09.2020 noch im Besitz befunden haben. Fahrzeuge müssen der Schadstoffklasse Euro V oder besser entsprechen 	max. 13.200 Euro pro Fahrzeug (Anträge können mehrere Fahrzeuge des Unternehmens umfassen)	Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten unzulässig <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 oder Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	Bundesamt für Güterverkehr (BAG) www.bag.bund.de bzw. www.bag.bund.de/DE/Navigations/Foerderung/Soforthilfe_Reisebusbranche/Reisebusbranche_node.html
Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Durch Beteiligung oder sonstiger Weise zu mind. 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen 	u. a. Kommunen, Länder, Hochschulen sowie öffentliche Unternehmen	laufend bis zum 31. Dezember 2021	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten Förderfähig ist der Erwerb und Einbau von Filtertechnik mit Virenschutzfunktion sowie umfangreiche Umbaumaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 40 % Fördersumme: je nach Maßnahme mind. 2.000 bzw. 15.000 Euro; max. 100.000 Euro 	Kumulierung mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen/raumluftechnische_anlagen_node.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung	k. A.	Gewerbliche Unternehmen insb. KMU sowie Forschungseinrichtungen	Zweistufiges Antragsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> Einreichen der Projektskizzen bis zum 01. Juli 2021 Anschließend bei positiv bewerteter Skizze Aufforderung zu förmlichen Antragstellung 	Zuschuss	Forschungs- und Technologieentwicklungsvorhaben zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren im Bereich innovativer Schutzausrüstung entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Einzelbetriebliche Projekte oder im Verbund mit mind. zwei Partnern)	Fördersatz: <ul style="list-style-type: none"> zwischen 15 und max. 50 % für gewerbliche Unternehmen bzw. max. 80 % für KMU max. 100 % für Hochschulen und Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen 	k. A. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der AGVO bzw. De-minimis-Verordnung	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201230-bmwi-startet-foerderung-von-forschungs-und-technologievorhaben-zur-produktion-innovativer-persoenerlicher-schutzausruestung.html
Sonderprogramm Häfen	Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die einen See- oder Binnenhafen betreiben und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> Durch die Maßnahme wird eine Abmilderung der wirtschaftlichen Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie am Standort erreicht und damit zur Sicherung des Hafens als Teil der systemrelevanten Infrastruktur und der ansässigen maritimen Wirtschaft beigetragen Nachweis der Gefährdung des Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Versorgungssicherheit, relevante Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 	Kommunen und Betreiber von See- oder Binnenhafen, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind Ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"> Seehäfen in GRW-Fördergebieten (für diese greift die Richtlinie zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen) Investitionen, die dem Ausbau der Infrastrukturen in den nds. Seehäfen in Hinblick auf die Offshore-Windenergie dienen (für diese greift die Richtlinie zur Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie) 	30. November 2021	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen, mit deren Hilfe, mit deren Hilfe verkehrsbezogene Hafendienste erbracht werden Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art, die erforderlich sind, um den Zugang der NutzerInnen bzw. die Einfahrt der NutzerInnen in einen Hafen von Land, von See und / oder von Flüssen / Kanälen zu gewährleisten Ausbaggerungen in Zugangswasserstraßen zu einem Hafen oder in einem Hafen 	<ul style="list-style-type: none"> Für See- und Binnenhäfen für Vorhaben zur Hafeninfrastuktur: max. 100 % der beihilfefähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens max. 20 Mio. Euro betragen Für Zugangsinfrastrukturen und Maßnahmen der Ausbaggerung max. 100 % (jedoch nicht mehr als der in Art. 4 Nr. 1 Buchst. ee (in Binnenhäfen Art. 4 Nr. 1 ff) AGVO festgelegte Betrag) 	k. A. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der AGVO. Alternativ kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder die De-minimis-Verordnung angewendet werden. 	NBank www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Infrastruktur-turma%C3%9Fnahmen-und-Ausbaggerungen-in-See-und-Binnenha%C3%A4fen-(Corona-Sonderprogramm)/index-2.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2	<p>Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das antragstellende Unternehmen hat durch Referenzen nachzuweisen, dass es über die Expertise und Erfahrung verfügt, die PoC-Antigentests für den Nachweis von SARS-CoV-2 zweckentsprechend zu produzieren Bei Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Produktion von PoC-Antigentests tätig sind, wird diese unterstellt 	Unternehmen mit Expertise und Erfahrung in der Produktion von PoC-Antigentests	Laufend bis spätestens 31. März 2021	Zuschuss	<p>Ausgaben für Investitionen in den Erwerb von neuen Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten sowie für Investitionen in Erweiterungen bestehender Anlagen zur Produktion von PoC-Antigentests der nachfolgend genannten Produktkategorien:</p> <p>Immunassay-basierte medizinische Schnelltests zum direkten qualitativen Nachweis von Antigenen, insbesondere Tests nach dem Prinzip der Immunchromatografie oder der Immunfluoreszenz, die ortsunabhängig und unabhängig von einer Laborausstattung (geräteunabhängig)</p> <ul style="list-style-type: none"> patientennah oder durch Laien <p>angewendet werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: i. d. R. max. 30 % Fördersumme: max. 30 Mio. Euro je Unternehmen (inkl. Tochterunternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen. Bei Beihilfen, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung gewährt worden sind, ist eine Kumulierung möglich, sofern die (Kumulierungs-) Regeln dieser Verordnungen eingehalten werden. Im Antragsverfahren hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Beihilfe nach der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen anzugeben, die es bislang erhalten hat, so dass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Kumulierung und Kombination eingehalten werden. 	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</p> <p>www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/PoC_Antigentest/poc_antigentest_node.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
NEUSTART KULTUR Rettungspaket für den Kultur- und Medienbereich des Bundes (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - BKM)	Je nach Programmbe- reich unterschiedlich	Einrichtungen aus dem Kulturbereich und Medienbereich sowie Einzelkünstler (je nach Programmbe- reich unterschiedlich)	Je nach Programmbe- reich unterschiedlich	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen ▪ Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Not- hilfen ▪ Förderung alternativer, auch digitaler Angebote ▪ Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte ▪ Hilfen für den privaten Hörfunk 	Je nach Programmbe- reich unterschiedlich	Hinweise bei den einzelnen Programmbereichen beachten	Bundesregierung / Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) www.kulturstaatsministerin.de/neustartkultur
Ausfallhonorare für Künstler (BKM)	Vom Bund geförderte Kultureinrichtungen und Projekte	Freiberufliche Künstler	laufend	Zuschuss	Honorare für ausgefallene Engagements freiberuflicher Künstler, die bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart wurden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gagen unter 1.000 Euro: max. 60 % des Nettoentgelts ▪ Gagen über 1.000 Euro: max. 40 % des Nettoentgelts ▪ Obergrenze des Ausfallhonorars: 2.500 Euro 	k. A.	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/bund-ermoglicht-ausfallhonorare-in-der-corona-krise-gruetters-alle-moeglichkeiten-aus-schoepfen--1749266

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
BKM-Zukunftsprogramm Kino I	<p>Ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden, die mind. eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz in einer Gemeinde bis max. 50.000 Einwohner oder ▪ Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM, dem Kinopreis des Kinematheksverbundes oder einem Kinoprogrammpreis der Länder innerhalb der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung oder ▪ Besucheranteil von durchschnittlich mind. 40 % für deutsche und europäische Filme oder Programmanteil von durchschnittlich mind. 40 % deutsche und europäische Filme in den letzten drei Kalenderjahren <p>Zudem Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs (i. d. R. 275 Vorführungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren)</p>	Kinos	laufend, jedoch sind die vor dem Hintergrund der Corona-Krise angepassten Fördergrundsätze befristet bis zum 31. Dezember 2021	Zuschuss	<p>Investive Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforderliche Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr ▪ Smart Data / Kundenbindung / investive Marketingmaßnahmen ▪ Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren ▪ Barrierefreiheit im Kino ▪ Kassentechnik ▪ Projektions- und Tontechnik ▪ Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung ▪ Ausstattung der Besucherbereiche / Foyer ▪ Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: max. 80 % ▪ Fördersumme: max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen begrenzt ist 	Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, d. h. die übrigen 20 % zur Schließung der Finanzierung können durch komplementäre Förderungen oder den Eigenanteil der Kinos gedeckt werden	Filmförderanstalt (FFA) www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-1.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
BKM-Zukunftsprogramm Kino II	<p>Ortsfeste Kinos, die die Antragsvoraussetzungen des o. g. „Zukunftsprogramm Kino I“ (Fassung vom 18.05.2020) <u>nicht</u> erfüllen</p> <p>Hinweis: Nachgewiesen werden muss die Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs (i. d. R. 275 Vorstellungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren)</p>	Kinos	<p>laufend, jedoch werden die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Posteingangs bearbeitet</p> <p>(Richtlinie gültig bis 31.12.2021)</p>	Zuschuss	<p>Investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung von Ansteckungs-gefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau von Schutzvorrichtungen ▪ Optimierung der Besuchersteuerung ▪ Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v. a. für Besucher ▪ Technische und sonstige Ausstattung und Tools ▪ Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen ▪ Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren, insbesondere Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen und Klima- bzw. Belüftungssysteme ▪ Barrierefreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz max. 80 % ▪ Fördersumme i. d. R. max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen, maximal jedoch 315.000 Euro pro Kino ▪ Ein Unternehmen, das mehrere Standorte betreibt, darf insgesamt max. 630.000 Euro beantragen 	Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen und der Filmförderungsanstalt (FFA), ist grds. zulässig	<p>Filmförderungsanstalt (FFA)</p> <p>www.ffa.de/index.php?zukunftsprogramm-kino-ii-1</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Sonderprogramm für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Antragsberechtigt sind je nach Förderbereich Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot sowie Zusammenschlüsse von Kulturakteuren (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen) Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage 	Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen	<p>Je nach Förderbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen</u>: 28. Februar 2021 beim Träger der regionalen Kulturförderung <u>Förderlinie B - Kulturelle Bildung</u>: <ul style="list-style-type: none"> 28. Februar 2021 beim Träger der regionalen Kulturförderung Die Frist für Anträge aus dem Bereich Erwachsenenbildung bei der AEWB endete am 15. Januar 2021 <u>Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte</u>: <ul style="list-style-type: none"> Antragseinreichung bis max. 7.999 Euro werden beim Träger der regionalen Kulturförderung; Informationen zu Antragsstichtagen werden auf den Websites der Träger veröffentlicht Anträge über 8.000 Euro werden beim MWK gestellt; Antragsstichtag endete am 15. Dezember 2020 <u>Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich</u>: Frist endete am 15. Dezember 2020 beim MWK 	Zuschuss	<p>Je nach Förderbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen</u>: Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen entstehen <u>Förderlinie B - Kulturelle Bildung</u>: Ausgaben, die durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen im Bereich der kulturellen Bildung entstehen <u>Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte</u>: Innovative Projekte, die die inhaltliche künstlerische Auseinandersetzung mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zum Gegenstand haben und die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen. Es werden ausschließlich Neuproduktionen gefördert <u>Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich</u>: Innovative Projekte von Solo-Selbstständigen, die wiederholt bei Veranstaltungen im nichtöffentlichen Bereich kulturell aktiv werden 	<p>Je nach Förderbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen</u>: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz max. 100 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig) <u>Förderlinie B - Kulturelle Bildung</u>: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 60 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig) <u>Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte</u>: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig) <u>Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich</u>: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig) 	<p>Die Zuwendung darf nach Art. 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimm- bare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis</u>: Zuwendung erfolgt auf Grundlage der AGVO.</p>	<p>Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuel-les/ausschreibun-gen_programme_forde-rungen/corona-sonder-programm-fur-solo-selbststaendige-und-kul-tureinrichtungen-192816.html</p> <p>Agentur für Erwachse- nen- und Weiterbildung (AEWB) www.aewb-nds.de</p> <p>Träger der regionalen Kulturförderung bzw. Landschaften / Land- schäftsverbände www.allvin.de</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung	<p>Einrichtungen, die in der in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Beherbergungseinrichtungen ▪ Träger von Familienbildungsstätten (nach Nr. 3 der Richtlinie zur Förderung von Familienbildungsstätten) ▪ Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen (nach Nr. 3 der Richtlinie Mehrgenerationen) ▪ das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e.V., Landesverband Unterweserems e.V. und Landesverband Nordmark e.V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen ▪ Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen ▪ gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegene Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheime i.S.d. Schulfahrten-erlasses genutzt werden ▪ auf Landesebene anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII 	Einrichtungen, die in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind und deren Existenz durch die COVID-19-Pandemie gefährdet ist	laufend bis spätestens 31. Mai 2021 (Förderzeitraum: 20.03.2020 bis 30.04.2021)	Zuschuss	<p>Billigkeitsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Bestandssicherung ▪ für Coronavirus-bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen ▪ für die Deckung von unvermeidbaren Stornierungskosten von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erbringen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Bestands: Ersatz der im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle i.H.v. max. 75 %, soweit im selben Zeitraum mind. ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt ▪ Billigkeitsleistung für Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen: Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten, jedoch max. 7.000 Euro für Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten bzw. max. 3.500 Euro für alle anderen Einrichtungen ▪ Billigkeitsleistung auf die Deckung von Stornierungskosten: Erstattung in i.H.v. 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und / oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen ▪ Kombination mit diesen ist zulässig ▪ Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 bzw. bei Empfängerinnen und Empfängern, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ggf. auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschluss.</p>	Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona-sonderprogramm-191715.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder und Jugendarbeit Teil B – Zuschüsse für den langfristigen internationalen Jugendaustausch	Gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen, die als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sind, unabhängig von Ihrer Rechtsform, die mit langfristigen (länger als 6-monatigen) internationalen Jugendaustauschen oder Workcamp Angeboten (In und Out-Maßnahmen), dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind	Gemeinnützige Träger, die im längerfristigen internationalen Jugendaustausch tätig sind oder Workcamp-Angebote machen und sich in einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage befinden, die durch die COVID-19-Pandemie seit dem 1. April 2020 verursacht wurde, d. h. fortlaufende Einnahmen des Antragsstellers reichen voraussichtlich nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken (Liquiditätsengpass)	<ul style="list-style-type: none"> Teil B des Sonderprogramms läuft bis 31. August 2021 Antragstellung erfolgt über Zentralstellen oder (sofern keine Zentralstellen-Zugehörigkeit vorliegt) direkt bei der Sozialbehörde Hamburg Anträge sind für das jeweilige Förderjahr zu stellen (Antragsformulare werden auf den Internetseiten des Bundesfamilienministeriums und der Sozialbehörde Hamburg bereitgestellt) 	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen zur Kompensation des Corona-bedingten Liquiditätsengpasses	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses Förderzeitraum: 01. April 2020 bis 31. August 2021 	Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage der antragstellenden Organisation führen, d. h. den Träger nicht besserstellen, als er ohne den Corona-bedingten Liquiditätsengpass stehen würde; hierbei sind alle weiteren Hilfen (des Bundes / der Länder) sowie weitere Hilfen, Spenden und vertragliche Ersatzleistungen zu berücksichtigen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) www.bmfsfj.de/sonderprogramm
Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen	Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind und infolge der COVID-19-Pandemie einen Liquiditätsengpass vorweisen und in ihrer Existenz bedroht sind; d. h. die fortlaufenden Einnahmen reichen für die Zahlungen der fortlaufenden Ausgaben in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16.03.2020 und dem 31.12.2021 nicht aus	Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind	15. November 2021 Hinweis: Der LSB prüft die Anträge und leitet diese an das MI zum 15. jeden Monats, letztmalig zum 01.12.2021, zur Auszahlung der Billigkeitsleistung weiter. (max. zwei Anträge pro Verein möglich, wobei die Fördersumme insgesamt auf 50.000 bzw. 150.000 Euro begrenzt ist.)	Zuschuss	Billigkeitsleistungen als Einmalzahlung zur Eindämmung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Vermeidung von Existenzbedrohungen	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: 70 % der entstehenden Unterdeckung Fördersumme: i. d. R. max. 50.000 Euro bzw. bei Betrieb einer verbands-eigenen Sportschule oder eines anerkannten Leistungszentrums max. 150.000 Euro 	Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt	LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) www.lsb-niedersachsen.de/sport-bleibtstark/foerderprogramme-des-landes bzw. https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Richtlinie zur Ausstattung von Schulen mit sachlicher Schutz- ausstattung zur Eindäm- ung des Infektions- geschehens durch die COVID-19-Pande- mie	Träger der niedersächsi- schen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen	Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen	Laufend bis spätestens 31. März 2021 (Bevilligungszeitraum: 17.11.2020 bis 30.06.2021)	Zuschuss	Ausgaben für die An- schaffung von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzausstattung für Schulpersonal ▪ Schutzausstattung für Schüler, die das Mitbringen notweni- ger Utensilien ver- säumt haben ▪ Desinfektionsspen- dern sowie Desin- fektionsmittel und mobilen Händ- waschstationen ▪ Abschirmbarrieren / großflächiger Spuckschutzaus Si- cherheitsglas oder Acrylglas ▪ Schilder / Tafeln / Absperrbänder, die auf einzuhaltende Hygienevorschriften an hinweisen ▪ CO₂-Ampeln, Zeit- messer oder ver- gleichbare Geräte zum Einsatz in Un- terrichtsräumen zwecks Anpassung des Lüftungsverhal- tens an den Bedarf ▪ Zertifizierte FFP2- Mund-Nase-Bede- ckungen für das im Unterricht einge- setzte Personal ▪ In Einzelfällen: An- schaffung oder An- mietung von mobi- len Luftfiltergeräten für Unterrichts- räume 	Förderhöchstbetrag je Schulträger ergibt sich grds. aus einem im Ver- hältnis zur Ge- samtschülerzahl in Nie- dersachsen bemesse- nen Betrag pro Schüler des jeweiligen Trägers (Hinweis: Bei der Er- mittlung des Förder- höchstbetrages werden Schüler an der Schul- form Berufsschulen auf- grund der Teilzeitbe- schulung mit dem Fak- tor 0,4 berücksichtigt)	Für denselben Zweck dürfen keine Leistun- gen nach anderen För- derprogrammen der EU, des Bund oder des Land in Anspruch ge- nommen werden	Nds. Kultusministerium www.mk.niedersach- sen.de/startseite/aktuel- les/presseinformatio- nen/20-millionen-euro- richtlinie-corona-schutz- ausrustung-fur-schulen- 196049.html Bevilligungsbehörde: Regionale Landesämter für Schule und Bildung für ihren jeweiligen Zu- ständigkeitsbereich

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Billigkeitsleistungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen	<p>Unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform privatrechtlich organisierte</p> <ul style="list-style-type: none"> Inklusionsbetriebe Einrichtungen der Behindertenhilfe Sozialkaufhäuser Sozialunternehmen, sofern die Inklusion von Menschen mit Behinderungen Gegenstand ihrer unternehmerischen Tätigkeit sind 	Inklusionsunternehmen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen	<p>laufend bis spätestens 31. März 2021 (Antragstellung erfolgt über das Integrationsamt beim LS)</p>	Zuschuss	<p>Liquiditätsbeihilfen für einen durch fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende betriebliche Fixkosten verursachten Liquiditätsengpass, sofern die fortlaufenden Einnahmen zur Deckung der Fixkosten im September 2020 bis März 2021 nicht mehr ausreichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % der Differenz aus den im Förderzeitraum zu deckenden förderfähigen betrieblichen Fixkosten und den voraussichtlichen Einnahmen im gleichen Zeitraum Förderhöhe: max. 800.000 Euro je Unternehmen Förderzeitraum: mind. einen und max. sieben Monate zwischen September 2020 und März 2021 	<ul style="list-style-type: none"> Antragssteller, die bereits die Soforthilfe des Bundes oder der Länder bzw. die Corona-Überbrückungshilfe in Anspruch genommen haben, aber weiterhin von Einnahmeausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt Bei zeitlicher Überschneidung des Förderzeitraums der Liquiditätsbeihilfe mit anderen staatlichen Unterstützungsleistungen erfolgt bei gleichem Förderzweck eine Anrechnung auf die Höhe der Liquiditätsbeihilfe Grundsätzlich darf eine Kumulierung nicht zur Überkompensation des Liquiditätsengpasses führen <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.</p>	<p>Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/schwerbehinderte_menschen_im_arbeitsleben/finanzielle_forderung/corona-teilhabe-fonds-195810.html www.integrationsaemter.de/100-Millionen/908c/index.html</p>
Überbrückungshilfe für Studierende	<p>Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind (keine Altersbegrenzung)</p>	Studierende in einer akuten, pandemiebedingten Notlage	<ul style="list-style-type: none"> Anträge können für die Monate November und Dezember 2020 sowie für Januar, Februar und März 2021 über www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de gestellt werden Stichtag: der letzte Tag eines Monats für den jeweiligen Bezugsmonat 	Zuschuss	Überbrückung von in Folge der Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Engpässe von Studierenden	zwischen 100 und 500 Euro pro Monat (Höhe des Zuschusses richtet sich nach Kontostand zum Zeitpunkt der Online-Antragsstellung)	Kombination mit Darlehen oder Stipendien grds. möglich	<p>Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bzw. Studentenwerke www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie (Hilfesystem 2.0) im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	<p>Träger von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit einem Schwerpunkt zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen (z.B. Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt, Interventionsstellen), die Aufgaben im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder wahrnehmen, als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des Privatrechts in Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> die bei Frauenhauskoordination e.V. (FHK), dem Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V. (bff), der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) und dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) organisiert sind und Träger weiterer Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die eine regelmäßige Förderung von Ländern und / oder Kommunen erhalten 	Träger von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit einem Schwerpunkt zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen	<ul style="list-style-type: none"> Antragsstellung für die Finanzierung von technischer Ausstattung endete am 16. November 2020 Wird ausschließlich die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen und / oder Honoraren für Dolmetschdienste beantragt, ist eine Antragsstellung bis zum 26. Februar 2021 möglich <p>Hinweis: Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem „Windhundprinzip“, d. h. die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bewilligt</p>	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Anschaffungen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind Ausgaben für Maßnahmen zur Qualifizierung der MitarbeiterInnen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Projektstrang II) Honorar für die Nutzung professioneller Dolmetschdienste für die Unterstützung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen während der Corona-Pandemie 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: mind. 1.000 Euro und max. 6.000 Euro Eigen- oder Drittmittel i. H. v. mind. 10 % (für die technische Ausstattung) und mindestens 20 % (für die Dolmetschung / Fortbildung) erforderlich Förderzeitraum: <ul style="list-style-type: none"> Förderung von Ausgaben für die technische Ausstattung kann bis zum 31.12.2020 erfolgen Förderungen für die Fortbildungen und Dolmetschdienste können sich bis zum 30.06.2021 erstrecken 	k. A.	<p>Frauenhaus Koordination e. V.</p> <p>www.frauenhauskoordination.de/aktuelles/detail/antragstellung-fuer-das-projekt-nachhaltiges-technisches-empowerment-von-fachberatungsstellen-und-fr-1/</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus	Obliegende Aufgaben der regionalen und kommunalen Tourismusorganisationen können im Jahr 2020 nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden (Einnahmeverluste für das Gesamtjahr 2020 sind im Vergleich zu 2019 darzustellen)	Regionale und kommunale Tourismusorganisationen, die in Folge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben wie vorgesehen wahrzunehmen	28. Februar 2021	Zuschuss	Unterstützungshilfe in Form einer Billigkeitsleistung, damit die antragsberechtigten Organisationen ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können	<ul style="list-style-type: none"> Für regionale Tourismusorganisationen: max. 150.000 Euro Für kommunale Tourismusorganisationen: max. 1 Euro pro erfolgte Übernachtung in 2019 	Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt und beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden	NBank www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Öffentliche-Akteure-im-Tourismus/index.jsp
Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Einsparung von Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der privaten Wirtschaft (keine Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion) <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p>	Unternehmen der privaten Wirtschaft	laufend bis 30. Juni 2022	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Energieeffizienzprojekte: Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Verringerung des Energieverbrauchs, Gewinnung von Wärme aus regenerativen Energien, Nutzung von Abwärme Ressourceneffizienzprojekte: betriebliche Investitionen zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz Klimaschutzprojekte: Investitionen in Technologien, Prozesse und Produktionsverfahren zur Reduktion von Treibhausgasen 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: mind. 10.000 Euro, jedoch max. 1 Mio. Euro für Energie- und Ressourceneffizienzprojekte bzw. max. 5 Mio. Euro für Klimaschutzprojekte Förderung pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent bis zu 3.500 Euro Weiterhin sind Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten 	<p>Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien des Landes, Bundes oder EU sind ausgeschlossen</p> <p>Beihilferechtlicher Hinweis: Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020, der De-minimis-Verordnung und / oder der DAWI-De-minimis-Verordnung.</p> <p>Beihilferechtlicher Hinweis: Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung.</p>	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Steigerung-der-betrieblichen-Ressourcen-und-Energieeffizienz-2.0-Energieeffizienzprojekte/index.jsp bzw. www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Steigerung-der-betrieblichen-Ressourcen-und-Energieeffizienz-2.0-Ressourceneffizienzprojekte/index.jsp bzw. www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Steigerung-der-betrieblichen-Ressourcen-und-Energieeffizienz-2.0-Klimaschutzprojekte/index.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Steigerung der Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinnützige Organisationen („Non Profit Organisationen“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuer-gesetz (KStG)) sowie gemeinnützige soziale Einrichtungen, gemeinnützige gesundheitliche Einrichtungen und gemeinnützige Kultureinrichtungen <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p>	Gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen (einschl. unselbständige Einheiten eines der o. g. Träger)	laufend bis 30. Juni 2022	Zuschuss	<p>Energetische Sanierungen von Gebäuden (ausgeschlossen sind Sakralgebäude):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen einschl. Nebenkosten Planungskosten Kosten einer Prognose / eines Sachverständigengutachtens 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme mind. 5.000 Euro, jedoch max. 1 Mio. Euro Förderung pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent bis zu 3.500 Euro Weiterhin sind Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten 	<p>Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien des Landes, Bundes oder EU sind ausgeschlossen</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung.</p>	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Energieeffizienz-bei-gemeinn%C3%BCtzigen-Organisationen/index.jsp</p>
Richtlinie „Photovoltaik-Batteriespeicher“	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts Kommunen (Gemeinden, Landkreise), Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p>	Unternehmen und sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften	Laufende Antragseinreichung bis spätestens 30. September 2022	Zuschuss	<p>Investition in einen stationären Batteriespeicher i. V. m. dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mind. 4 kWp oder der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage um mind. 4 kWp (nur Förderung des Batteriespeichersystems und nicht der PV-Anlage)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: i. d. R. max. 40 % bzw. für große Unternehmen max. 30 % Fördersumme: max. 50.000 Euro Zudem je nach Vorhaben ggf. Bonus möglich 	<p>Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen des Bundes grds. möglich, jedoch ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtförderung, darf die jeweils zulässigen max. Höchstbeträge und die jeweils zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU nicht überschreiten Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der De-minimis-Verordnung und der Agrar-De-minimis-Verordnung.</p>	<p>NBank</p> <p>Für öffentliche Einrichtungen: www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher/index.jsp</p> <p>Für Unternehmen: www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher/index.jsp</p> <p>Für Privatpersonen: www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Wasserstoffrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Niedersachsen ▪ Voraussetzung ist, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen Notlage besteht 	Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	In der Richtlinie sind derzeit keine Stichtage genannt (Richtlinie gültig bis 31. Dezember 2022)	Zuschuss	<p>Unterstützt werden soll die Erarbeitung und Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der grünen Wasserstofftechnologien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung handelt ▪ Prozess- und Organisationsinnovationen <p>Investitionen (Details s. Richtlinie Nr. 2.1.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersumme: max. 8.000.000 Euro je Vorhaben (Begrenzung durch Förderhöchstumfang des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO) ▪ Fördersatz: Abhängig vom Fördergegenstand und einschlägigen Fördertatbestand der AGVO (i. d. R. zwischen 25 % und 60%) 	<p>Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unzulässig.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO.</p>	<p>NBank www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Wasserstoffrichtlinie/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Darlehensprogramme und Bürgschaften								
Niedersachsen-Schnellkredit	Freiberuflich Tätige mit bis zu zehn Beschäftigten <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Betriebsstätte in Niedersachsen haben ▪ mind. seit dem 01.10.2019 wirtschaftlich aktiv sein 	Freiberuflich Tätige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten	Anträge müssen bis spätestens 28. Juni 2021 von der Hausbank eingereicht werden	Darlehen	Kurzfristiger Liquiditätsbedarf, bspw. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst sowie Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlehenshöhe zwischen 10.000 und 200.000 Euro, jedoch max. 50 % des Jahresumsatzes 2019 ▪ Endkreditnehmerzins bei 3 % ▪ Laufzeit: Fünf, sieben oder zehn Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen grds. möglich; dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. ▪ Der kumulierte Beihilfenswert darf max. 800.000 Euro betragen. <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p>	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp Antragsstellung über Hausbank

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Niedersachsen-Schnellkredit für gemeinnützige Organisationen	Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Deutschland, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, sofern diese <ul style="list-style-type: none"> mind. seit 01.01.2019 bestehen bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren einen plötzlichen Liquiditätsengpass haben 	Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Deutschland, bspw.: <ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen des Müttergenesungswerks Familienferienstätten Frauenhäuser, Beratungsstellen gegen Gewalt und Männerschutzwohnungen Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung, Jugendherbergen und Schullandheime Werkstätten für behinderte Menschen und Sozialkaufhäuser 	laufend, jedoch spätestens bis 30. Juni 2021	Darlehen	Betriebsmittel und Investitionen in die soziale Infrastruktur: <ul style="list-style-type: none"> Anschaffungen wie Fahrzeuge und Einrichtungsgegenstände Alle laufenden Kosten wie Miete und Gehälter Material- und Warenlager 	<ul style="list-style-type: none"> Darlehenshöhe zwischen 10.000 Euro und max. 800.000 Euro je Organisation Auszahlung zu 100 % Abruf in einer Summe mit Zusage der NBank 	<p>Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich – bis zur Höchstgrenze von 800.000 Euro je Organisation. Ausgeschlossen ist aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kombination mit weiteren KfW-Sonderprogrammen zur Corona-Hilfe mit Risikoübernahme Die Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit den Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Corona-Krise erweitert wurden – es sei denn, sie beziehen sich unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p>	<p>NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen/index.jsp</p> <p>KfW-Bank www.kfw.de/279</p>
KfW-Schnellkredit für den Mittelstand (KfW-Sonderprogramm 2020)	Soloselbstständige und Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten (und seit mind. 01.01.2019 am Markt)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	<ul style="list-style-type: none"> max. 300.000 Euro für Soloselbstständige und Unternehmen bis 10 Mitarbeitern max. 500.000 Euro für Unternehmen bis einschließlich 50 Mitarbeitern max. 800.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern 	<p>Kombination mit Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder grds. erlaubt</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p>	<p>KfW www.kfw.de/078</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
KfW-Unternehmerkredit (KfW-Sonderprogramm 2020)	keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (mind. fünf Jahre am Markt)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler	laufend (Abschluss des Darlehensvertrags bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro	Kombination mit anderen Krediten oder Zulagen/Zuschüsse grds. möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 und der Kleinbeihilfenregelung 2020.	KfW www.kfw.de/037
ERP-Gründerkredit – Universell (KfW-Sonderprogramm 2020)	keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (weniger als fünf Jahre am Markt, jedoch i. d. R. mehr als drei Jahre)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler, Existenzgründer und Unternehmensnachfolger	laufend (Abschluss des Darlehensvertrags bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro	Kombination mit anderen Krediten oder Zulagen/Zuschüsse grds. möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Abhängig vom Programmstrang erfolgt die Kreditvergabe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 und der Kleinbeihilfenregelung 2020.	KfW www.kfw.de/073
Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (KfW-Sonderprogramm 2020)	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Mittelständische und große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Risikobeteiligung an Konsortialfinanzierungen	Investitionen und Betriebsmittel	KfW-Risikoanteil: mind 25 Mio. Euro (KfW übernimmt max. 80% des Risikos, jedoch max. 50 % der Gesamtverschuldung)	Abhängig vom Programm; ausgeschlossen ist u. a. eine Kombination mit Krediten aus dem KfW-Sonderprogramm <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020.	KfW www.kfw.de/855

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Unternehmen mit mindestens 50%-igem kommunalen Gesellschafterhintergrund, gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (z. B. Öffentlich-Private Partnerschaften)	laufend (Finanzierung von Betriebsmitteln jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit kommunaler und sozialer Unternehmen	max. 50 Mio. Euro (Höchstsumme soll jedoch aufgehoben werden)	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich	KfW www.kfw.de/148
KfW-Studienkredit	Studierende zwischen 18 und 44 Jahren	Studierende an staatlichen oder staatlichen anerkannten Hochschulen in folgenden Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundständiges Erststudium ▪ Zweitstudium (weiteres grundständiges Studium) ▪ Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduales Studium) ▪ Master (postgraduales Studium) Außerdem: Promotion	laufend	Darlehen	Lebenshaltungskosten während des Studiums	zwischen 100 und 650 Euro monatlich (Zinssatz von 0 % für das gesamte Jahr 2021)	Kombination mit BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), dem BAföG-Bankdarlehen und mit dem Bildungskredit möglich	KfW www.kfw.de/174
Liquiditätssicherungsdarlehen (Corona-Hilfe der Rentenbank)	k. A.	Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben	Kredite sollen i. d. R. max. 10 Mio. Euro pro Jahr und Kreditnehmer nicht überschreiten	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich	Rentenbank www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Programm „Forstwirtschaft“ (Corona-Hilfe der Rentenbank)	k. A.	Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften sowie Pächter von Waldflächen	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Ausgaben zur Liquiditätssicherung	Kredite sollen i. d. R. max. 10 Mio. Euro pro Jahr und Kreditnehmer nicht überschreiten	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Darlehen und Förderzuschüsse aus diesem Programm können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 enthalten.	Rentenbank www.rentenbank.de/foerderangebote/Forstwirtschaft/Forstwirtschaft/
Programm „Betriebsmittel“ (Corona-Hilfe der Rentenbank)	k. A.	Unternehmen der Fischwirtschaft (Betriebe der Aquakultur und Fischerei, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen)	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Betriebsmittel	Kredite sollen i. d. R. max. 10 Mio. Euro pro Jahr und Kreditnehmer nicht überschreiten	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 enthalten.	Rentenbank www.rentenbank.de/foerderangebote/aquakultur-fischwirtschaft/betriebsmittel/
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)	In den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 müssen mind. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt worden sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro ▪ mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie ▪ mind. 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 	Branchenübergreifende Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte	laufend (jedoch befristet für Rekapitalisierungen bis zum 30. September 2021 und für Garantien bis zum 30. Juni 2021)	Stabilisierungsinstrumente: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatsgarantien (Bürgerschaften) ▪ Direkte staatliche Beteiligungen (Rekapitalisierungen) ▪ Garantien für Anleihen 	Übernahme von Garantien für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen sowie staatliche Beteiligungen	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerschaften grds. nur möglich, wenn das KfW-Sonderprogramm keine Anwendung finden kann, Bedarf nicht durch die Bürgerschaftsprogramme der Länder oder das Großbürgerschaftsprogramm (parallele Bund-/Länderbürgerschaften) abgedeckt wird oder der WSF parallel zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme übernimmt ▪ Kombination der stillen Beteiligungen (Rekapitalisierungen) mit Förderprogrammen möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts erfolgt 	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Landesbürgschaften	k. A.	Unternehmen nahezu aller Branchen	laufend, jedoch befristet bis zum 30. Juni 2021	Bürgschaft	Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen	Bürgschaftsrahmen des Landes Niedersachsen aktuell 3 Mrd. Euro <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 2,5 Mio. Euro verbürgt die Nds. Bürgschaftsbank (NBB) ▪ Beantragung von Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro über PwC 	Kombination von Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten (bspw. zinsverbilligten Krediten, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen) grds. möglich	Nds. Bürgschaftsbank (NBB) www.nbb-hannover.de/index.php?detectjs=1 PwC www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html
Großbürgschaftsprogramm des Bundes	k. A.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	laufend	Bürgschaft	Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen	Bürgschaftsbeträge ab 20 Mio. Euro	Kombination von Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten (bspw. zinsverbilligten Krediten, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen) grds. möglich	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/buergschaften-laenderbund.html PwC www.pwc.de/de/covid-19-gemeinsam-durch-die-krise-navigieren/buergschaftsprogramme-fuer-unternehmen-in-der-corona-krise.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Maßnahmenpaket des Bundes für Start-ups	k. A.	Start-ups und kleine Mittelständler	Abhängig vom Instrument bzw. im Rahmen der Corona-Matching Fazilität laufend bis zum 30. Juni 2021	Wagniskapitalfinanzierung / Beteiligungskapital	Umsetzung über zwei Säulen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Säule 1 - Corona-Matching Fazilität</u> Wagniskapitalfonds: für private Investmentfonds (über die KfW-Bank) ▪ <u>Säule 2 - für Start-ups und kleine Mittelständler ohne Zugang zu Säule 1</u> Förderung zusammen mit den Ländern mittels Beteiligungen. In Niedersachsen Umsetzung über die NBank / NBank Capital (über die Programme NBeteiligung / NSeed / NVenture) sowie über die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) (dort über den Stabilitätsfonds 2020) 	Abhängig von Instrument	Kombination mit anderen Corona-Hilfen grds. möglich	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html bzw. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-wir-setzen-unsere-unterstuetzung-fuer-start-ups-kleine-mittelstaendler-fort.html</p> <p>KfW Capital https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/</p> <p>KfW-Bank www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html</p> <p>NBank www.nbank.de/Service/News/Beteiligungskapital.jsp bzw. www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/NVenture/index.jsp</p> <p>MBG Hannover www.mbg-hannover.de/ueber-uns/mbg-stabilitaetsfonds-2020/</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Weitere Programme – derzeit noch in Planung								
Umsatzausfallpauschale Gastronomie	<p>Kleine und mittelständische Betriebe des Gaststättengewerbes i. S. d. § 1 NGastG</p> <ul style="list-style-type: none"> deren Geschäftstätigkeit durch Beschränkungen auf Grund von nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen vollständig oder teilweise eingeschränkt war und / oder ist denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinie „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ bewilligt wurde <p>Antragssteller müssen die Höhe der Umsatzverluste der Monate September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum glaubhaft machen. Für Unternehmen, die zwischen dem 01.09.2019 und 31.10.2019 gegründet wurden, gelten hinsichtlich des Vergleichszeitraums die Regelungen der Richtlinie „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ entsprechend.</p>	Kleine und mittelständische Betriebe des Gaststättengewerbes	Laufend bis spätestens 30. April 2021	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch die COVID-19-Pandemie bedingte Umsetzverluste	<ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistung i. H. v. pauschal 7,5 % des Umsatzverlustes, der in den Bezugsmonaten September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum aufgetreten ist oder erwartet wird Aufstockungsbetrag beträgt einmalig max. 50.000 Euro Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragsteller gewährt werden 	<p>Kombination mit den Darlehens- und sonstigen Programmen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig, soweit die Kumulierungsregelungen der in der Richtlinie aufgeführten beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilferegelung 2020 und / oder der De-minimis-Verordnung.</p>	NBank www.nbank.de
Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch Umsatzeinbrüche aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders betroffene kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen der Reisebusbranche und des Taxi- und Mietwagengewerbes	k. A.	Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen der Reisebusbranche und des Taxi- und Mietwagengewerbes	k. A.	Zuschuss	k. A.	k. A.	k. A.	NBank www.nbank.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Sonderfonds für Kulturveranstaltungen	k. A.	Akteure / Veranstalter im Kulturbereich	k. A.	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen und für sowohl in Präsenzform als auch online angebotene Kulturveranstaltungen („hybride Veranstaltungen“) Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber Corona-bedingt abgesagt werden 	k. A.	k. A.	Bundesministerium der Finanzen (BMF) https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html
Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder und Jugendarbeit <u>Teil A – Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten</u>	<p><u>Bisher:</u> Gemeinnützige Träger, die mind. seit dem 01.01.2019 mit Übernachtungsangeboten in der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit dauerhaft wirtschaftlich am Markt aktiv sind (bspw. Jugendherbergen, Schulandheime, Familienferien- oder Jugendbildungsstätten)</p> <p><u>Nicht</u> antragsberechtigt sind öffentliche Träger</p>	<p><u>Bisher:</u> Gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Übernachtungsangeboten in einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage, d. h. laufende Einnahmen der Einrichtung (inkl. weiterer Fördermittel) reichen mind. drei Monate in Folge nicht aus, um Ausgaben (u. a. Mieten und Betriebskosten) zu decken und Liquiditäts-engpass entsteht</p>	<p>Aktuell keine Antragsmöglichkeiten, allerdings sollen für 2021 noch einmal 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Rahmenbedingungen sowie Richtlinie und Antragsverfahren für das Sonderprogramm 2021 derzeit entwickelt und erarbeitet.</p>	Zuschuss	<p><u>Bisher:</u> Billigkeitsleistungen zur Kompensation Corona-bedingter Einnahmeausfälle</p>	<p><u>Bisher:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % des dargelegten Liquiditäts-engpasses Fördersumme: max. 400 Euro pro Bett Förderzeitraum: 01. April 2020 bis 31. Dezember 2020 	<p><u>Bisher:</u> Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen, d. h. den Träger nicht besserstellen, als er ohne den Corona-bedingten Liquiditätsengpass stehen würde; hierbei sind alle weiteren Hilfen (des Bundes / der Länder) zu berücksichtigen</p>	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) www.bmfsfj.de/sonderprogramm

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.

Für Ausdruck der Übersicht bitte DIN-A3-Format verwenden.